

Wohin mit dem ganzen Schnee?

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Gullys und die Unterflurhydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstückseinfahrten dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Haftpflichtversicherung?

Überprüfen Sie Ihre Haftpflichtversicherung, damit Ihnen für „unerwartete Fälle“ aus Ihrer Verpflichtung zum Winterdienst Versicherungsschutz gewährt wird.

Kann ein Anderer für mich den Winterdienst übernehmen?

Ja. Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Steueramt der Stadt Dormagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?

Wenn Sie den Winterdienst nicht durchführen, gehen Sie ein Risiko ein. Kommt es zu einem Unfall mit einer verletzten Person, besteht die Gefahr, dass Sie Haftungsansprüche an Sie entstehen und Sie schadensersatzpflichtig gemacht werden.

Allerdings gilt auch für Fußgänger und Autofahrer eine Sorgfaltspflicht: Sie haben sich ebenso den Witterungsbedingungen anzupassen.

Ein Wort zum Schluss

Wir alle nutzen Straßen und Gehwege. Unsere Wünsche und Ansprüche an den Winterdienst sind gewiss sehr unterschiedlich. Trotzdem versuchen die Stadt Dormagen und die Technischen Betriebe Dormagen möglichst Vielen gerecht zu werden. Verkehrssicherheit, Umweltschutz und auch Kosten stehen bei der Organisation des Winterdienstes im Vordergrund.

Haben Sie noch Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steueramtes. Telefonisch erreichen Sie uns unter 02133/257-287 oder per E-Mail an steueramt@stadt-dormagen.de.

Winterdienst in Dormagen



www.dormagen.de

Eine Information Ihres
Dormagener Steueramtes
zum **Winterdienst**



Der Winterdienst

Liebe Dormagenerinnen und Dormagener!

Wenn der Winter vor der Tür steht, stellt sich vielen Menschen immer wieder die Frage nach dem Räum- und Streudienst. Wann und wo rücken die städtischen Räumfahrzeuge aus? Und wann und wo müssen Sie selbst zu Besen und Schneeschieber greifen? Dieses Faltblatt soll Ihnen dazu Auskunft geben.

Einen schönen Winter wünscht Ihnen

Ihre Stadt Dormagen



Wann ist der städtische Winterdienst unterwegs?

Die verkehrswichtigen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften werden bei Schneefall oder Straßenglätte im Auftrag der Stadt Dormagen durch die Technischen Betriebe geräumt und gestreut. Damit um 7 Uhr der Berufsverkehr rollen kann, wird um 4.45 Uhr morgens mit dem Streudienst begonnen. Von 7 Uhr bis 20 Uhr werden die Straßen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten. Außerhalb der Ortschaften räumt und streut der Landesbetrieb Straßen NRW.

Schneit es erst in den späten Morgenstunden, kann es durch den Berufsverkehr zu Verzögerungen beim Räum- und Streueinsatz kommen, da auch die Einsatzfahrzeuge durch den Verkehr behindert werden.

Welche Straßen und Wege werden von der Stadt geräumt und gestreut?

Oberste Priorität haben die Fußgängerüberwege und die Hauptverkehrsstraßen sowie Straßen, auf denen öffentliche Verkehrsmittel fahren. Welche Straßen geräumt und gestreut werden, kann dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung entnommen werden. Das Straßenverzeichnis finden Sie auf der Website www.dormagen.de im Bürgerservice unter **Winterdienst**.

Wo müssen Sie zu Besen und Schneeschieber greifen?

Nach der Straßenreinigungssatzung sind die Gehwege von den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke von Schnee und Eis zu befreien. Die Verpflichtung gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nur indirekt an öffentliche Straßen angrenzen (Grundstücke, die z.B. durch Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen etc. von der Straße getrennt sind).

Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 Meter von Schnee und Eis zu befreien. Falls kein Gehweg vorhanden ist, muss ein ausreichend breiter Streifen für Fußgänger am Rand der Straße geräumt/gestreut werden.

Der Winterdienst der im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung besonders gekennzeichneten Straßen (Fahrbahnen) obliegt ebenfalls den Eigentümern der anliegenden Grundstücke. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten winterdienstpflichtig, so erstreckt sich die Räum- und Streupflicht nur bis zur Straßenmitte der Fahrbahn.

Wann müssen Sie den Winterdienst sicherstellen?

In der Zeit von 7 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Die Anlieger sind hier in der Verkehrssicherungspflicht. Das heißt auch, dass gegebenenfalls Haftungsansprüche bei Nichterfüllung dieser Pflicht entstehen können.

Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr (Sonn- und Feiertags bis 9 Uhr) des folgenden Tages durchzuführen.

Womit darf ich streuen?

Bei Glätte ist mit abstumpfenden (z.B. Sand, Granulat) oder auftauenden Stoffen zu streuen. Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung, Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltiger Schnee darf auf diesen Gehwegen nicht abgelagert werden.

Vor meinem Grundstück befindet sich eine Haltestelle. Muss ich auch dort den Winterdienst durchführen?

Ja. Diese sind soweit zu räumen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.